

KRITERIUM

Informationen zur Submissionspraxis

KöB Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich

Ressort Kontakte

Nr. 35/Oktober 2013

Ausschluss vom Vergabeverfahren und Sanktionen:

Revision des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und Revision der Submissionsverordnung

Am 25. März 2013 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB-BeitrittsG, vgl. ABl 2013-04-05). Zugleich genehmigte er eine Änderung der Submissionsverordnung (SVO). Gegenstand dieser Gesetzes- und Verordnungsrevisionen bildet die Regelung über den Ausschluss vom Vergabeverfahren. Gegen die Gesetzesrevision wurde kein Referendum ergriffen, worauf der Regierungsrat die Gesetzes- und die Verordnungsänderung auf den 1. Dezember 2013 in Kraft setzte (RRB Nr. 994 vom 11. September 2013). Diese Rechtsänderungen wurden durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich aufgelöst.

Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2010.00284 vom 31. August 2010

Nachdem sich ein Kadermitarbeiter einer Unternehmung im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags für die Baudirektion zugeständenermassen schwere Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen hat zuschulden kommen lassen, schloss die Baudirektion diese Unternehmung für die Dauer von mindestens einem Jahr von sämtlichen Vergabeverfahren der Baudirektion aus. Diese Sanktion erfolgte gestützt auf § 40 Abs. 1 SVO. Dagegen wehrte sich die sanktionierte Unternehmung erfolgreich beim Verwaltungsgericht. Dieses stellte im genannten Entscheid fest, dass für Ausschlüsse von künftigen Vergabeverfahren nach geltender Submissionsgesetzgebung des

Kantons Zürich keine genügende Rechtsgrundlage vorhanden sei. Das Verwaltungsgericht argumentierte, der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren wegen Pflichtverletzungen, die in einem vergangenen oder laufenden Vergabeverfahren begangen wurden, stelle einen pönalen Rechtsnachteil dar. Pönale Rechtsnachteile bezweckten die Ahndung von pflichtwidrigem Verhalten und stünden in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur verletzen Pflicht (Erw. 2.2). Sie bedürften, wie strafrechtliche Sanktionen, einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Da Ausschlüsse von künftigen Vergabeverfahren von bis zu fünf Jahren einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Anbieterinnen und Anbieter bewirken können, müssten sie ihre Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn haben (Erw. 3.3). § 40 SVO genüge als gesetzliche Grundlage nicht. Der Umstand, dass die SVO vom Kantonsrat genehmigt worden sei, habe die Verordnung nicht zu einem Gesetz im formellen Sinn gemacht. Zwar gebe § 4 Abs. 3 IVöB-BeitrittsG vor, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Ausschluss von Anbieterinnen und Anbietern regeln könne, doch sei diese Bestimmung als allgemeine Delegationsnorm zu unbestimmt, um den Anforderungen an eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu genügen (Erw. 3.4).

Regelung im IVöB-BeitrittsG

Gemäss Art. 19 Abs. 2 IVöB sehen die Kantone Sanktionen für den Fall der Verletzung der Verfahrensbestimmungen vor. Um

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Es freut uns sehr, dass wir immer wieder positives Feedback zum KRITERIUM erhalten! Dies bestärkt uns in unseren Bestrebungen, Sie über neuere Entwicklungen im Vergabewesen aktuell zu informieren.

Die vorliegende Ausgabe orientiert Sie in einem Beitrag von Peter Hösli über die per 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzte Änderung der kantonalen Submissionsgesetzgebung betreffend den Ausschluss vom Vergabeverfahren und die Sanktionen gegenüber Anbietenden. Damit fehlbare Anbietende vom Auftraggeber für eine bestimmte Zeit lang von künftigen Submissionen ausgeschlossen werden können, wurde eine entsprechende Grundlage im Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung IVöB geschaffen. Gleichzeitig wurde der Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren von der Submissionsverordnung (§ 28) in das Beitrittsgesetz überführt und der Katalog der Ausschlussgründe geringfügig erweitert.

Immer wieder zu Nachfragen führt die laufende parallele Revision des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen, der sich der zweite Beitrag widmet. Der Autor ist Mitglied der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen, die ihre Arbeiten demnächst abschliessen wird. Dank der Kompromissbereitschaft der am Projekt «AURORA» Beteiligten konnten weitgehend parallele Musterbestimmungen (samt Erläuterungen) für künftige Erlasse von Bund und Kantonen gefunden werden. Voraussichtlich Mitte 2014 sollen die Vernehmlassungen beim Bund und den Kantonen stattfinden.

Schliesslich enthält die Ausgabe einen kurzen Werkstattbericht über einen im Generalsekretariat der Baudirektion Kanton Zürich abgehaltenen Workshop. Dieser liefert wichtige Tipps zu den oftmals sehr anspruchsvollen IT-Beschaffungen.

Für das Redaktionsteam

Roland Fey,
Baudirektion Kanton Zürich

den Anforderungen an eine hinreichende formellgesetzliche Grundlage zu genügen, waren die bisher in der SVO enthaltenen Bestimmungen über die Sanktionen bei Verstössen gegen die Verfahrensvorschriften ins Gesetz überzuführen. Sie finden sich in den neu eingefügten §§ 4a und 4b IVöB-BeitrittsG (vgl. Kästchen). Anpassen war auch § 4 Abs. 3 IVöB-BeitrittsG, der die allgemeine, vom Verwaltungsgericht als ungenügend qualifizierte Delegationsnorm enthielt. Die Weisung des Regierungsrates zur Änderung des IVöB-BeitrittsG (Vorlage 4874) zeigt im Einzelnen auf, wie der Regelungsgehalt der Bestimmungen über den Ausschluss aus dem Verfahren gemäss SVO – Ausschlussgründe gemäss § 28, Widerruf des Zuschlags gemäss § 36 und Sanktionen gemäss § 40 – ins Gesetz übergeführt werden (vgl. Abschnitt C., zu § 4a und § 4b). Mit der Neuregelung im Gesetz waren die genannten Bestimmungen der SVO aufzuheben.

Neuerungen: Meldepflicht der Vergabestellen und Liste der Ausschlüsse

Die Revision des IVöB-BeitrittsG beschränkte sich nicht nur auf die Überführung der bestehenden Regelungen über den Ausschluss vom Verfahren und über die Sanktionen auf die Gesetzesstufe, sondern führte folgende Neuerungen ein: § 4b Abs. 3 enthält eine Pflicht der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, den Kanton über Ausschlüsse aus dem Vergabeverfahren zu orientieren, wenn der Ausschluss wegen Absprachen im Wettbewerb erfolgt ist oder wenn die Anbieterin oder der Anbieter ausgeschlossen wurde, weil sie bzw. er im Zusammenhang mit der Vergabe oder bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eine Straftat zum Nachteil der Auftraggeberin oder des Auftraggebers begangen oder gegen die anerkannten Berufsregeln verstossen hat. In diesen Fällen hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der von Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen Stelle eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zuzustellen. Es ist vorgesehen, diese Stelle bei der Baudirektion einzurichten.

Weiter verpflichtet § 4b Abs. 4 IVöB-BeitrittsG den Kanton, eine Liste über die in Kraft stehenden Ausschlüsse zu führen. Vergabestellen können Auskunft darüber verlangen, ob eine An-

Die neuen Bestimmungen des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen lauten wie folgt:

§ 4 a. ¹ Die Vergabestelle schliesst Anbieterinnen und Anbieter aus einem laufenden Vergabeverfahren aus, wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn sie den rechtskonformen Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anbieterin oder der Anbieter:

- a. die von der Vergabestelle festgelegten Kriterien zur Beurteilung ihrer oder seiner Eignung nicht oder nicht mehr erfüllt,
- b. wesentliche Formerfordernisse missachtet hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen,
- c. die Anforderungen der Vergabestelle an die Angaben und Nachweise nicht erfüllt,
- d. ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreicht, ohne nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können,
- e. sich in einem Konkursverfahren befindet, f. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat,
- g. die Grundsätze über die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie die Vertraulichkeit von Informationen missachtet,
- h. gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstossen hat,
- i. der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt hat,
- j. Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen,
- k. im Zusammenhang mit der Vergabe oder bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eine Straftat zum Nachteil der Auftraggeberin oder des Auftraggebers begangen oder gegen die anerkannten Berufsregeln verstossen hat,
- l. von der Vergabestelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt.

² Die Vergabestelle kann den Zuschlag gegenüber der Anbieterin oder dem Anbieter unter den Voraussetzungen von Abs. 1 widerrufen.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Vergabestelle die Anbieterin oder den Anbieter aus einer ständigen Liste nach Art. 13 lit. e der Interkantonalen Vereinbarung ausschliessen. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts der Interkantonalen Vereinbarung.

§ 4 b. ¹ Unter den Voraussetzungen von § 4 a Abs. 1 lit. f, g, h, i, j, k oder l kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eine Anbieterin oder einen Anbieter verwarnen oder in schweren Fällen für bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben der betreffenden Körperschaft ausschliessen.

² Über Beschwerden gegen Verfügungen nach Abs. 1 entscheidet das Verwaltungsgericht. Mit der Beschwerde können neben Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts der Interkantonalen Vereinbarung. Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.

³ Bei Ausschlüssen nach Abs. 1 auf Grundlage von § 4 a lit. j und k stellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.

⁴ Der Kanton führt eine Liste über die in Kraft stehenden Ausschlüsse. Er kann Vergabestellen nach diesem Gesetz darüber Auskunft erteilen,

- a. ob eine Anbieterin oder ein Anbieter auf der Liste verzeichnet ist,
- b. auf welcher Grundlage und für welche Dauer ein Ausschluss verfügt wurde.

bieterin oder ein Anbieter auf der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer der Ausschluss verfügt wurde.

Somit verfügt der Kanton Zürich nun über ein zeitgemässes, den formellgesetzlichen Anforderungen genügendes System für den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren und für Sanktionen.

Für das Redaktionsteam
Peter Hösli,
Staatskanzlei des Kantons Zürich

Impressum

Redaktion: Cyrill Bühler, Thalheim a.d.Th.; Roland Fey, Baudirektion, Zürich; Peter Hösli, Staatskanzlei, Zürich; Urs Keller, Urdorf; Michèle Klausberger, Stadt Zürich; Nicole Zumstein Bonvin, Stadt Winterthur.

Layout: Andreas Walker, BDkom

Kontaktadresse:
E-Mail: gs-stab@bd.zh.ch

Internet: www.beschaffungswesen.zh.ch

Bezug: kdmz,
Räffelstrasse 32, 8090 Zürich;
Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98;
E-Mail: info@kdmz.zh.ch

Parallele Revision des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen – ein Zwischenbericht zum Projekt AURORA

Im März 2012 kam die Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (das Government Procurement Agreement GPA) nach mehrjährigen Verhandlungen zu einem Abschluss. Diese Revision der internationalen Rechtsgrundlagen löst Anpassungsbedarf im Beschaffungsrecht des Bundes und der Kantone aus.

Da die geltenden Erlasse von Bund (BöB/VöB) und Kantonen (Konkordat IVöB/Vergaberichtlinien VRöB der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK/kantonale Ausführungsbestimmungen) teilweise inhaltlich voneinander abweichen, haben Bund und Kantone beschlossen, die Umsetzung der Änderungen aus dem revidierten GPA gemeinsam anzugehen (parallele Revision). Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2012 eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe gegründet und mit der parallelen Revision des Beschaffungsrechts beauftragt.

Die Ziele des Projekts AURORA wurden in einem gemeinsamen Konzept zwischen Bund und Kantonen wie folgt festgelegt:

1. Das revidierte GPA ist inhaltlich zwischen dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht soweit

möglich harmonisiert in nationales Recht umgesetzt.

2. Die Beschaffungsordnungen des Bundes und der Kantone sind soweit möglich inhaltlich angeglichen.
3. BöB/VöB gelten für die Beschaffungsstellen des Bundes, IVöB/VRöB gelten für die Vergabestellen der Kantone und Gemeinden; durch Integration der VRöB in die IVöB wird auf kantonale Ausführungsbestimmungen möglichst verzichtet.
4. Zukünftige Anpassungen von Bundesrecht und kantonalem Recht auf der Grundlage des internationalen Beschaffungsrechts erfolgen möglichst koordiniert.

In der Folge tagte die Arbeitsgruppe AURORA in der Zeit von Oktober 2012 bis September 2013 und erarbeitete zu den folgenden, gemeinsam festgelegten Themenblöcken Musterklauseln und Erläuterungen dazu:

- Sanktionen
- Subjektiver Geltungsbereich
- Anforderungen
- Wettbewerbsdialog
- Rahmenverträge
- Grundsätze
- Verhandlungen
- Elektronische Auktionen

- Rechtsschutz
- Objektiver Geltungsbereich
- Verhinderung von Korruption
- Beschaffungsstatistik
- Freihändige Verfahren
- Publikation/Fristverkürzung
- Begriffe/Definitionen

Dabei konnten dank der Kompromissbereitschaft beider Seiten für die bearbeiteten Themen weitgehend parallele Lösungen gefunden werden.

Zurzeit werden die Musterklauseln und Erläuterungen fertig ausgearbeitet. Nach dem Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe AURORA werden sich Bund und Kantone je separat an die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen machen. Dabei werden die Kantone versuchen, die Vergaberichtlinien (VRöB), soweit möglich und sinnvoll, als weiteren kantonalen Harmonisierungsschritt in die IVöB zu integrieren. Nach Fertigstellung der Musterbotschaften sollen ungefähr Mitte 2014 separate Vernehmlassungen beim Bund sowie bei den Kantonen und Gemeinden durchgeführt werden.

Nach Überarbeitung und Verabschiedung der definitiv bereinigten Revisionsvorlagen durch die zuständigen politischen Instanzen zu Händen der Gesetzgeber (Bund und Kantone) könnten die revidierten Erlasse voraussichtlich ab der zweiten Hälfte 2015 in Kraft gesetzt werden.

Für das Redaktionsteam:
Roland Fey,
Baudirektion Kanton Zürich

IT-Projekte und öffentliches Beschaffungswesen – ein Werkstattbericht

Es ist nicht nur bei Praktikerinnen und Praktikern unbestritten, dass Beschaffungen im IT-Bereich, namentlich komplexe Softwarelösungen, im Regelwerk des öffentlichen Beschaffungswesens hohe Anforderungen stellen. Gerade bei kantonalen Beschaffungen, die weder den wettbewerblichen Dialog noch Verhandlungsmöglichkeiten kennen, stösst man oft an die Grenzen des engen Rechtsrahmens. Die IT-Verantwortlichen der Baudirektion des Kantons Zürich haben sich aus diesem Grund Mitte August zu

einem Workshop getroffen, um zusammen mit Fachjuristinnen und -juristen zu diskutieren, wie diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann.

Und am Anfang war... die Verfahrenswahl

Ein erster thematischer Schwerpunkt betraf die Rechtspraxis zu den freihändigen Vergaben gestützt auf eine Ausnahmebestimmung. Es wurde festgestellt, dass die Hürden für eine freihändige Vergabe z. B. gemäss § 10 Abs. 1 lit. c der Submissionsverordnung

(SubmV) («aus technischen oder künstlerischen Besonderheiten kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative») nach wie vor hoch sind. Namentlich bei Ersatz- und Ausbaubeschaffungen von Softwarelösungen ist deshalb daran zu denken, bereits bei der Grundausschreibung spätere Supportleistungen zu beschreiben, allfällige Folgeaufträge oder optionale freihändige Vergaben (§ 10 Abs. 1 lit. g SubmV) vorzubehalten und in der Auftragswertberechnung sowie damit der Verfahrenswahl zu berücksichtigen.

Das Verhandlungsverbot schränkt auch die Kommunikationsmöglichkeiten mit den Anbietenden stark ein. Um mit diesem engen

Korsett einen sinnvollen Umgang zu finden, wurden folgende Ansatzpunkte besprochen:

- wohlüberlegte, transparente aber auch nicht überladene Pflichtenhefte, die grösstmögliche Klarheit schaffen;
- die Durchführung von selektiven Verfahren, die es zulassen, in der ersten Stufe nur die bestgeeigneten Anbietenden zu evaluieren, wobei im Rahmen der Eignung auch geprüft werden kann, welche Funktionalitäten als Standard offeriert werden können;
- die Durchführung von sehr ausführlichen Fragerunden, auch in Form von Treffen mit den Anbietenden vor Abgabe des Angebotes.

Bei diesen Massnahmen ist strikt auf die Gleichbehandlung der Anbietenden zu achten um sicherzustellen, dass ergänzende Informationen der Vergabestelle, Präzisierungen des Pflichtenheftes oder ähnliches allen Anbietenden gleichermaßen zukommen.

Demgegenüber wurde unter Bezugnahme auf vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschiedene Fälle (vgl. etwa Urteil VB.2004.00133 vom 18. August 2004) konstatiert, dass nach Angebotsabgabe, namentlich auch im Rahmen von Angebotspräsentationen und sich daraus ergebenden Angebotspräzisierungen, der Handlungsspielraum von Vergabestelle und Anbietenden sehr klein ist: Es können nur noch sehr untergeordnete Änderungen an den Angeboten vorgenommen werden.

Marktabklärungen, Studien und unzulässige Vorbefassung

Gerade komplexe Softwareprojekte, die häufig einen «Pilotcharakter» haben, bedürfen umfangreicher Abklärungen auf Seiten der Vergabestelle, um überhaupt eine Beschaffung lancieren zu können. Dabei droht die Gefahr der unzulässigen Vorbefassung von Beraterinnen und Beratern, Anbietenden oder anderen Beteiligten, welche im Rahmen der Vorbereitung der Beschaffung Dienstleistungen erbringen. Die aktuelle Rechtsprechung verlangt, dass Anbietende (nur) dann auszuschliessen sind, wenn sie im Rahmen der Vorbereitung der konkreten Beschaffung beteiligt waren, in diesem Zusammenhang so intensiven Kontakt mit der Vergabestelle bzw. dem Projekt hatten, dass sie gegenüber ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten einen Wettbewerbsvorteil haben, und wenn nicht sicher gestellt werden kann, dass dieser

Wettbewerbsvorteil durch die Konkurrentinnen und Konkurrenten im Rahmen der Angebotserarbeitung kompensiert werden kann, namentlich durch umfassende Transparenz und Zurverfügungstellung der Vorarbeiten sowie ausreichende Zeit für die Angebotserstellung.

Mit Blick auf das übliche Projektvorgehen bei IT-Projekten wurden diverse Abgrenzungen diskutiert: Zulässige Anbieterkontakte sind demnach etwa reine Produktepräsentationen, Ausstellungen, das Erstellen allgemeiner Konzepte mit wenigen, nicht intensiven Lieferantenkontakten, allgemeine Beratungen mit geringer Honorarsumme, allgemein gehaltene Machbarkeitsstudien, die sämtliche Informationen enthalten, in aller Regel auch Request for Information im Verständnis der IT. Zwingend zu einem Ausschluss führen müssen demgegenüber Arbeiten, die direkt und präjudizierend in das Pflichtenheft einfliessen, Spezifikationen oder Vorprojekte, die das Projekt wettbewerbsrelevant beeinflussen.

Zum Umgang mit Pflichtenheften

Während einer Vergabestelle auf der Produkteebene (Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft im engeren Sinne, Spezifikationen, Funktionalitäten) ein überaus grosser Gestaltungsspielraum zusteht, solange Anforderungen nicht diskriminierend, d.h. den Wettbewerb verhindernd oder unzulässig einschränkend sind, müssen Eignungs- und Zuschlagskriterien namentlich sachgerecht sein, die Gleichbehandlung wahren und einer nachvollziehbaren Beurteilung zugänglich sein.

Eignungskriterien definieren die Anforderungen, die an eine Anbieterin oder einen Anbieter im Grundsatz gestellt werden (Referenzen, Anbieten von Standardprodukten, Serviceleistungen etc.), Zuschlagskriterien legen fest, wie das beste Preis-/Leistungsverhältnis, das wirtschaftlich günstigste Angebot, evaluiert werden soll (Preis, Erfüllungsgrad der Anforderungen funktional und betrieblich, Lösungskonzept, Benutzerfreundlichkeit, Schlüsselpersonal etc.).

In der Praxis leiden Ausschreibungen oft daran, dass aus den Pflichtenheften/Leistungsverzeichnissen nicht mit der gewünschten Klarheit hervorgeht, welche funktionalen oder betrieblichen Anforderungen zwingend einzuhalten sind, welche einen wünschbaren

Mehrwert bieten sollen oder letztlich eine reine Komforterhöhung darstellen. Diesbezügliche Fragen an die Anbietenden sind eindeutig und klar zu formulieren (keine Suggestivfragen), müssen einem oder mehreren Kriterien zugeordnet werden können und sollen nur dann als offene Fragen formuliert werden, wenn tatsächlich von den Anbietenden mehr als Ja-Nein-Antworten erwartet werden.

Zur Auswertung von Angeboten

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss das Zuschlagskriterium des Preises eine Minimalgewichtung von 20% aufweisen, wobei eine solch tiefe Gewichtung nur bei wesentlich komplexen Projekten zulässig ist, um dem Grundprinzip der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel zu genügen. Es bestand am Workshop Einigkeit darüber, dass nicht jede IT-Beschaffung ein wesentlich komplexes Projekt ist und dementsprechend die Gewichtung des Preiskriteriums sorgfältig überlegt werden muss. In den meisten Fällen wird diese Preisgewichtung 40–50% betragen müssen, was namentlich dann gilt, wenn über die Spezifikationen und die Eignungskriterien bereits eine Einschränkung des Anbieterwettbewerbs erfolgt ist, also nur noch jene Anbietenden und Angebote übrig bleiben, die bereits eine hohe Qualität aufweisen sollten. Anhand von verschiedenen Musterausreibungen und Auswertungsvorgehen wurde auch aufgezeigt, dass es namentlich in Beschwerdeverfahren unumgänglich ist, eine klare Nachvollziehbarkeit der Bewertung zu ermöglichen, d. h. es ist sicherzustellen, dass Punktevergaben auf eine entsprechende Begründung überprüft werden können.

Abgeschlossen wurde der Workshop mit diversen Hinweisen auf Rechtsfälle, die das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im IT-Umfeld zu bearbeiten hatte. Fazit des Workshops: IT-Ausschreibungen für komplexe Projekte sind submissionsrechtlich äusserst anspruchsvoll. Sie sind aber bewältigbar, entscheidend sind eine klare Verfahrensstrategie zu Beginn des Projektes, Transparenz und klare Aussagen in den Pflichtenheften, die den Ermessensspielraum der Vergabestelle offenlegen, angemessene und doch geschickte Kriterien und ein faires und nachvollziehbares Auswertungsvorgehen.

Baudirektion Kanton Zürich